

Statuten

1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „**TORTUGAS - Verein zum aktiven Schutz von Meeresschildkröten**“ besteht mit Sitz am Wohnort des/der Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin, ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Der Verein unternimmt insbesondere Massnahmen für die **Erhaltung des Bestandes der Meeresschildkröten**. Dazu zählen Massnahmen wie der direkte Schutz, sowie auch Aufklärung der Bevölkerung und andere Massnahmen, welche in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Schutz von Meeresschildkröten zu tun haben. Der Verein verfolgt aber auch generell **ökologische** und **soziale** Ziele durch direkte und indirekte Hilfe. Des Weiteren nimmt sich der Verein zum Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene für die freiwillige, selbstständige und unentgeltliche aktive **Mitarbeit** an ökologischen oder sozialen Projekten zu gewinnen oder dafür zu motivieren selbst solche Projekte durchzuführen.

3 Mittel

Der Verein ist zur Realisierung einerseits auf finanzielle Zuwendungen von **Gönnern** angewiesen. Andererseits soll in erster Linie dem Vereinszweck durch freiwillige, selbstständige und unentgeltliche aktive **Mitarbeit von Mitglieder und Sympathisanten** an ökologischen und sozialen Projekten nachgegangen werden.

4 Organisation

Die Versammlung der Mitglieder (die **Vereinsversammlung**) bildet das Oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, per E-Mail oder telefonisch. Die Vereinsversammlung kann auch per Chat-Room über das Internet abgehandelt werden. Eine Vereinsversammlung bedingt die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitgliedern, eine Beschlussfassung, innerhalb der Befugnis der Vereinsversammlung, bedingt eine einfache Mehrheit. An der Vereinsversammlung dürfen auch Beschlüsse gefasst werden, wenn diese nicht gehörig angekündigt wurden (mit Ausnahme der Vereinsauflösung und der Wahl des Vorstands). Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und wählt auf unbestimmte Zeit den Vorstand, welcher aus zwei oder drei Mitgliedern besteht. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand unabhängig und hat alle Befugnisse frei im Namen des Vereins zu handeln. Der Vorstand richtet sein Handeln immer nach bestem Wissen und Gewissen am Zweck des Vereins aus.

Der/die **Vereinspräsident/in** wird vom Vorstand aus dem Vorstand einstimmig gewählt.

Der Vorstand führt Buch über Vermögen, Einnahmen und Aufwendungen und lässt diese durch eine/n **Revisor/in**, welcher weder Mitglied des Vereins, noch verwandt mit einem Mitglied des Vereins ist, jährlich überprüfen. Der Revisor wird von den Mitglieder bestimmt. Jedes Mitglied und jeder Gönner hat jederzeit das Recht in die Buchführung des Vereins Einblick zu erhalten. Der Vorstand bemüht sich, **grösst mögliche Transparenz in allen finanziellen Angelegenheiten** des Vereins zu schaffen, – auf Wunsch von Geldgebern – mit der Wahrung des **Persönlichkeitsschutzes von Geldgebern**.

5 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, wer sich nachweislich für mindestens zwei aufeinanderfolgende Wochen aktiv (d.h. mit seiner eigenen Arbeitskraft) dem Tier-, Umwelt- oder Artenschutz gewidmet hat oder für die selbe Zeit in der Entwicklungshilfe tätig war. Der **Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Kalenderjahr**, zahlbar im ersten Monat des laufenden Jahres resp. bei Eintritt in den Verein. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich und erfolgt automatisch bei nicht Bezahlung des jährlichen Beitrags. Die Vereinsversammlung kann Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden. Gönner gelten nicht als Mitglieder und haben somit kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. **Als Gönner gilt, wer dem Verein jährlich mindestens CHF 50.00 in bar oder als Sachwert zukommen lässt.** Zuwendungen können von Seiten des Vereins, durch den Vorstand, abgelehnt werden.

6 Änderung der Statuten

Der Vorstand kann die Statuten mit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Vereinsversammlung jederzeit ändern.

7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch ein 2/3-Mehr der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer Organisation zugewandt, deren Zweck möglichst demjenigen Zweck dieses Vereins entspricht.

Liestal, 01. Januar 2002